98. Mitteilung bes von dem Borstande einer Bernfsgenossenschaft gesaßten Beschlusses, wegen der ihr durch einen Betriedsunfall erwachsenden Answendungen von dem betreffenden Genossenschaftsmitgliede Ersaß zu verlaugen. Ist für die Erhebung der Ersaßlage die Einhaltung der Frist von einem Monat nach der Zustellung des Beschlusses auch dann ersorderlich, wenn das Mitglied bestimmt erstlärt hat, daß es die ihm angesonnene Ersaßleistung verweigere? Gewuß. vom 30. Juni 1900 §§ 136, 137, 155 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1909 i. S. Papiermacher-Berufsgenossenschaft (Rl.) w. C. F. W. (Bell.). Rep. VI. 637/08.

- I. Landgericht Maing.
- II. Oberlandesgericht Darmitabt,

Der Arbeiter P. hatte im Januar 1901 im Fabritbetriebe der offenen Handelsgesellschaft C. F. W. einen Unfall erlitten und erhielt insolgedessen von der klagenden Berufsgenossenschaft, dei der er verssichert war, Entschädigung. Der Vorstand der Genossenschaft war der Meinung, daß der Unfall von den damaligen Teilhabern der Gesellschaft fahrlässig und durch Außerachtlassung der ihnen durch ihren Beruf obliegenden Ausmerksamkeit verursacht worden sei, und erhob gegen sie Ersahklage nach § 136 Gewill G. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, weil die Genossenschaft den Vorschriften in § 137 des angezogenen Gesehes nicht genügt habe. Das Urteil wurde vom Neichsgericht ausgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Der weitere Sachstand ergibt sich aus den folgenden

..., In der Borstandssitzung vom 20. Juni 1902 wurde besichlossen, gegen die Firma C. F. W. ... wegen Ersates der für die Genossenschaft durch den Unsall vom 30. Januar 1901 entstandenen und noch erwachsenden Auswendungen das gerichtliche Regresversahren einzuleiten. In Versolg dieses Beschlusses richtete der Borstand der Genossenschaft unterm 29. Juli 1902 eine Zuschrift an die ... Handelsgesellschaft C. F. W.; darin ist zunächst erwähnt, daß die Genossenschaft nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts... dem P. wegen des von ihm erlittenen Unsalls Entschädigung leisten

musse, und es sind dann die von ihr bereits gemachten Auswendungen und die kunftig zu zahlende Rente bezissert. In Verbindung hiermit ist in der Zuschrift bemerkt:

"Da ber erwähnte Unfall durch ein Verschulden Ihrer Firma aus Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der nötigen Aufmerksamkeit herbeigeführt worden ist, erscheinen Sie in Gemäßheit des § 136 Abs. 1 Gewulv. unserer Genossenschaft haftbar für alle Auswendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesehes gemacht worden sind. Wir fragen ergebenst an, ob Sie bereit sind, uns diese und die weiterhin noch entsiehenden Auswendungen zu ersehen."

Diese Anfrage wurde durch Brief vom 6. August 1902 von der Handelsgesellschaft C. F. W. ablehnend beantwortet, indem sie bestritt, daß ihr eine Fahrlässigseit zur Last falle. Der Genossensichaftsvorstand sah sich indes veranlaßt, in einem Schreiben vom 27. August seine Anfrage zu wiederholen, und bemerkte dabei, die Genossenschaft würde, wenn die Handelsgesellschaft bei ihrer früheren Erklärung verharre, gegen sie klagbar werden. Diese antwortete darauf unterm 28. August, sie bleibe bei ihrer Erklärung stehen und müsse denossenschaft das Weitere überlassen. Die erwähnten Mitteilungen des Genossenschaftsvorstandes sind an die Gesellschaft C. F. W. in gewöhnlichen, nicht eingeschriebenen Briesen bersendet worden.

Das Berusungsgericht nimmt an, daß dieser Umstand der Klage nicht entgegenstehe, da durch die Antwortschreiben der Gesellschaft ausreichend dargetan sei, daß und wann sie die Briefe erhalten habe. Allein die Zuschrift vom 27. August 1902, in der mit Klaganstellung gedroht sei, müsse außer Betracht bleiben, weil nach dieser Mitteilung dis zur Klagerhebung nicht die Frist von einem Monat verstrichen sei. In der Zuschrift vom 29. Juli 1902 aber sei nicht in zureichender Weise zum Ausdrucke gelangt, daß der Vorstand der Genossenschaft beschlossen habe, einen Entschädigungsanspruch im Sinne von §§ 136, 137 Sewll&B. gegen die Firma zu erheben; deren Teilhaber hätten vielmehr die Mitteilung dahin verstehen können, es handle sich nur um eine Auskunft, die der Vorsitzende des Vorstands zum Zwecke der Borbereitung der Entschließung des Vorstands einholen wolle. Das genüge aber dem nicht, was § 137 Abs. 1 verlange.

Die hieraus sich ergebende Folgerung, daß die Klage als unzulässig abzuweisen sei, könne auch nicht durch den Umstand beseitigt werden, daß von der verklagten Partei ein Einwand gegen die vers frühte Klaganstellung zunächst nicht erhoben worden sei, sie viels mehr erst, nachdem die Frage in dem früheren Revisionsurteil ans geregt worden, dieses Bedenken geltend gemacht habe. Denn ein Verzicht auf die Wahrung der in § 137 Gewuß. bestimmten Frist sei weder vor dem Beginn des Prozesses noch während desselben mit rechtlicher Wirkung möglich gewesen; aber selbst wenn man die Möglichkeit eines solchen Verzichts annehmen könnte, würde er nicht als erfolgt anzusehen sein, weil offendar beide Parteien daran, daß bei der Klagerhebung gegen die Vorschrift des § 137 Abs. 2 vers stoßen worden sei, nicht gedacht hätten.

Dem bat nicht beigetreten werben konnen.

Das Reichsgericht erachtet es für unbedenklich, mit ber Borinftanz im Unfchluß an bie Auffassung bes Reichsversicherungsamtes anzunehmen, daß bie beiben Mitteilungen, die ber Borftanb ber Benossenschaft unterm 29. Juli und 27. August 1902 ben Teilhabern ber Handelsgesellschaft C. F. B. gemacht hat, obwohl fie nicht in eingeschriebenen Briefen erfolgten (§ 155 Abs. 1 GewUBG.), als rechtswirksam zugestellt anzusehen find, ba fie, wie feftsteht, ber Gesellschaft tatfachlich jugegangen find. Die weitere Frage, ob in bem Briefe bom 29. Juli 1902 eine ausreichende Mitteilung bes bon bem Genoffenschaftsvorstand am 20. Juni 1902 gefaßten Beschluffes gu finden fei, tann zweifelhaft erscheinen. Es ift barin bestimmt ausgesprochen, baf bie Sanbelsgeiellichaft ben Unfall, ben B. erlitten, burch Außerachtlassung ber ihr obliegenben Sorgfalt schulbhaft verursacht habe und deshalb nach § 136 Abs. 1 Gewil B. ber Genossenschaft zum Schabensersat verpflichtet fei. Es liegt nabe, anzunehmen, es fei hiermit genügend jum Ausbrucke gebracht worben, bag ber Borftand beschlossen habe, die Gesellschaft ober ihre Teilhaber wegen der Erfüllung dieser ihr angesonnenen Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, und die an jene Mitteilung geknüpfte Anfrage fei nur babin auszulegen, bag bie Gefellichaft fich barüber ertlaren folle, ob fie fich jur Erfüllung ihrer Verpflichtung, ohne es auf ben fonft gegen fie anzuftrengenden Prozeß ankommen zu lassen, verfteben wolle. Es bedarf indes keiner Entscheidung barüber, ob icon durch den Brief

vom 29. Juli 1902 ber Bestimmung in § 137 Abs. 1 genügt worden ist; benn jedenfalls ist dies, wie auch wohl die Vorinstanz nicht in Zweisel zieht, durch ben Brief vom 27. August geschehen, der eine Ergänzung des früheren darstellt, so daß der Gesamtinhalt beider Zuschriften in Betracht zu ziehen ist. In ihm ist der Wille des Vorstandes, den nach seiner Weinung der Genossenschaft zustehenden Schadensersahanspruch gerichtlich zu versolgen, ausdrücklich auszesspruchen.

In Frage tommt also nur noch, ob wegen bes Umftandes, bag bie Rlage zu einer Reit, wo nach ber letten Mitteilung noch zwei Tage am Ablauf ber in § 137 Abi. 2 bestimmten Frist fehlten, erhoben worben ift, die Rlagerhebung als unzulässig anzuseben ift. Das ist zu verneinen. Durch die angezogene Borichrift foll, wie nach ihrem Inhalt nicht zweifelhaft erscheint, auch nach bem Bericht ber Reichstagstommission (Seffion 1898/1900, S. 144 flg. bes Berichts), auf beren Borichlag bie Bestimmung in bas Geletz gekommen ift, angenommen werden muß, bem Unternehmer, an ben ber Benoffenicaftsporftand mit Ersaganspruchen ber in § 136 bestimmten Art herantritt, eine angemeffene Frift zur Überlegung, ob er bie Entschließung ber Hauptversammlung anrufen solle, und falls er fich bafur enticheibet, jur Ausführung feines Entschlusses gewährt merben. liegt tein Grund für die Annahme vor, bag biefe Frift von ber Benoffenschaft unbedingt auch bann bei Beschreitung bes Rechtswegs eingehalten werben muffe, wenn ber Unternehmer ichon vorher fich babin ichlussig macht, es auf ben Brozes antommen zu laffen, und bies ber Genoffenichaft erklärt; es tann febr wohl auch in feinem Interesse liegen, daß bie Sache möglichst balb ausgetragen, und beshalb mit ber Anstellung ber Rlage nicht bis zum Ablauf ber Frist gewartet werde; und ein öffentliches Interesse baran, bag biefe entgegen bem beiberseitigen Bunfche ber Beteiligten gewahrt merben muffe, ift nicht ertennbar.

Im vorliegenden Falle hatten nun die damaligen Teilhaber der Gesellschaft C. F. W. schon durch den Brief vom 29. Juli 1902 Renntnis davon erlangt, daß der Genossenschaftsvorstand sie als zum Ersat der durch den Unfall vom 30. Januar 1901 der Genossenschafterwachsenen und künftig entstehenden Auswendungen verpslichtet ansiehe, und in dem Briefe vom 27. August 1902 war ihnen unzweis

beutig die Klagerhebung angedroht. Wenn sie hieraus in ihrer Zuschrift vom 28. August erklärt haben, sie beharrten bei der Ablehnung ihrer Ersappslicht und wollten das weitere dem Genossenschafts vorstand überlassen, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß sie weitere Schritte bei der Genossenschaft nicht tun wollten, vielmehr der Aussährung der ihnen in Aussicht gestellten Masnahme entgegensähen; sie haben ja auch nachher niemals die Entscheidung der Genossenschaftsversammlung angerusen.

Nach allebem stehen sormale Bebenken ber Zulässigkeit ber von ber Genossenschaft erhobenen Klage nicht entgegen, und es muß daher barüber, ob ber geltend gemachte Anspruch sachlich begründet ist, ober nicht, entschieden werden."...